



1973

Berlin, den 27. Juli 1973

Teil II Nr. 10

Tag

Inhalt

Seite

5. 7. 73 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit vom 12. April 1973 .....

109

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
über den Rechtsschutz von Erfindungen,  
Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen  
bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen  
Zusammenarbeit vom 12. April 1973**

**vom 5. Juli 1973**

Das mehrseitige „Abkommen über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit“ wurde am 12. April 1973 in Moskau durch den Vertreter der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.

Das Abkommen tritt entsprechend seinem Artikel 20 am 11. Juli 1973 zwischen der DDR und der UdSSR in Kraft.

Das Inkrafttreten des Abkommens in den Beziehungen zu weiteren Staaten entsprechend seinen Artikeln 20 und 21 wird im Gesetzblatt Teil II bekanntgegeben.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juli 1973

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates  
Dr. R o s t  
Staatssekretär

Übersetzung

**Abkommen  
über den Rechtsschutz von Erfindungen,  
Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen  
bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen  
Zusammenarbeit**

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben, von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zu fördern, durch Regelung der bei der Zusammenarbeit auftretenden Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern and Warenzeichen sowie durch gegenseitige Hilfeleistung bei der Regelung dieser Fragen beschlossen.

das vorliegende Abkommen abzuschließen und folgendes vereinbart :

**Artikel I**

1. Dieses Abkommen erstreckt sich auf

a) Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, die von Bürgern der Abkommensländer im Ergebnis der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit dieser Länder gemacht wurden:

bei der gemeinsamen Durchführung von Forschungs-, Projektierungs-, Konstruktions-, technologischen und Versuchsarbeiten in internationalen Forschungsinstituten, Projektierungs- und Konstruktionseinrichtungen, gemeinsamen Labors und Abteilungen, in internationalen wissenschaftlichen Produktionsvereinigungen und anderen internationalen Organisationen und Kollektiven, die auf der Grundlage von zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen gebildet werden ;

bei der Durchführung von Forschungs-, Projektierungs-, Konstruktions-, technologischen und Versuchsarbeiten durch die zusammenwirkenden Organisationen der Abkommensländer durch vertraglich vereinbarte arbeitsteilige Kooperation;

bei der Durchführung von koordinierten Forschungs-, Projektierungs-, Konstruktions-, technologischen und Versuchsarbeiten durch die zusammenwirkenden Organisationen der Abkommensländer auf der Grundlage eines gemeinsamen abgestimmten Planes mit dem Ziel, das Gesamtergebnis durch selbständige Bearbeitung einzelner Themen (Durchführung von Arbeitsetappen) zu erreichen, bei gegenseitiger Verpflichtung, die Arbeitsergebnisse anschließend zur Benutzung in der Volkswirtschaft der Länder zu übergeben.

b) Warenzeichen, die zur Kennzeichnung von Erzeugnissen benutzt werden, die im Ergebnis der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Abkommensländer hergestellt werden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens werden auch auf Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster angewandt, die im Ergebnis der Produktionskooperation und -Spezialisierung von Betrieben der Abkommensländer sowie bei anderen Formen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit dieser Länder in Übereinstimmung mit den Verträgen und Vereinbarungen, die eine solche Zusammenarbeit vorsehen, entstanden sind.

2. Die Bestimmungen der Artikel 3, 7, 12, 13, 14 (2), 15 und 17 dieses Abkommens gelten auch für Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, die nicht das Ergebnis der Tätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen und wis-